

Austritt

Wenn Ihr Anstellungsverhältnis aufgelöst wird und noch kein Anspruch auf Altersleistungen besteht, wird Ihr Versicherungsverhältnis bei PUBLICA beendet. Sie erhalten eine Austrittsleistung. Sie haben Fragen dazu? Wir geben Ihnen die Antworten.

☒ **Wer ist meine Ansprechperson bei PUBLICA?**

Angaben zur Ihrer Ansprechperson bei PUBLICA finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson»).

☒ **Ich wechsele die Arbeitsstelle und trete aus PUBLICA aus. Was nun?**

Die Austrittsleistung wird an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.

☒ **Was geschieht, wenn ich im Zeitpunkt des Austritts aus PUBLICA noch keinen neuen Arbeitgeber habe?**

Die Austrittsleistung wird an eine Freizügigkeitseinrichtung, d. h. auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft, überwiesen. Eine solche Überweisung darf auf höchstens zwei Auszahlungsadressen aufgeteilt werden. Möchten Sie den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten, ist eine Weiterversicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG möglich.

☒ **Ich beende mein Arbeitsverhältnis zwischen dem frühestmöglichen reglementarischen Rentenalter und dem vollendeten 65. Altersjahr. Muss ich zwingend Altersleistungen beziehen?**

Wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können Sie anstelle der Altersleistungen auch eine Austrittsleistung verlangen.

☒ **Ist trotz Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Weiterführung der Versicherung bei PUBLICA möglich?**

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder im gegenseitigen Einvernehmen, aber auf Veranlassung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin aufgelöst, so kann die versicherte Person die Versicherung weiterführen. Die Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form bei PUBLICA eingehen.

☒ **Wer informiert PUBLICA über die Auflösung meines Anstellungsverhältnisses?**

Ihr bisheriger Arbeitgeber informiert PUBLICA mittels Formular, das auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt») zu finden ist, über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Eine zusätzliche «Kündigung» Ihres Versicherungsverhältnisses durch Sie ist nicht erforderlich.

☒ **Wie hoch ist meine Austrittsleistung?**

Ihre Austrittsleistung wird aufgrund Ihres Versicherungsverhältnisses berechnet. Es handelt sich um:

- die reglementarische Austrittsleistung *oder*
- die Austrittsleistung gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) *oder*
- das Altersguthaben gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Mittels einer Vergleichsrechnung wird festgestellt, welcher der drei oben erwähnten Beträge am höchsten ist. Dieser gelangt zur Auszahlung. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Ihren letzten Vorsorgeausweis hin. Aus diesem

geht hervor, welche Austrittsleistung Sie per 1. Januar des betreffenden Jahres erworben hatten. Weitere Informationen zum Vorsorgeausweis finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick»).

☒ **Wer teilt PUBLICA die Auszahlungsadresse mit?**

Informieren Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber bitte so rasch wie möglich, wohin Ihre Austrittsleistung überwiesen werden soll. Anschliessend wird er PUBLICA die für die Überweisung nötigen Angaben mittels dem Austrittsformular melden, das sich auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt») befindet. Dies dient einer raschen Abwicklung der Auszahlung. Ist beim Ausfüllen des erwähnten Formulars noch nicht bekannt, wohin Ihre Austrittsleistung zu überweisen ist, wird PUBLICA Sie kontaktieren. Für den Fall, dass wir auch sechs Monate nach Ihrem Austritt noch über keine Auszahlungsadresse verfügen sollten, würden wir die Austrittsleistung auf ein Konto zu Ihren Gunsten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen. Bis zur Überweisung wird die Austrittsleistung verzinst. Die aktuellen Zinssätze finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick» > «Zinsen»).

☒ **Kann ich meine Austrittsleistung bar auszahlen lassen?**

Die Barauszahlung kann verlangt werden, wenn:

- Sie die Schweiz endgültig verlassen (schriftliche Abmeldebestätigung der letzten schweizerischen Wohngemeinde beilegen; Achtung: Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EU-Staat, nach Island, Norwegen oder ins Fürstentum Liechtenstein gelten einschränkende Bestimmungen. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte unser Merkblatt «Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land», das sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt») finden *oder*
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (eine Bestätigung der Ausgleichskasse über das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Dokumente, wonach es sich bei der selbständigen Erwerbstätigkeit um einen Haupterwerb handelt, müssen uns zugestellt werden) *oder*
- die Austrittsleistung kleiner als Ihr Jahresbeitrag ist.

☒ **Muss mein Ehegatte bzw. meine Ehegattin einer Barauszahlung zustimmen?**

Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir bei allen Barauszahlungen zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift. Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners.

Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenbetreuerin oder eines Kundenbetreuers (Anmeldung via info@publica.ch) *oder*
- durch die Notarin oder den Notar *oder*
- durch die Gemeinde *oder*
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

☒ **Was gilt es bei Barauszahlung der Austrittsleistung zu bedenken, wenn ich keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz habe?**

Bei Barauszahlung der Austrittsleistung an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz muss PUBLICA einen Abzug vornehmen und den abgezogenen Betrag als Quellensteuer an die Steuerbehörden weiterleiten. Die quellenbesteuerte Person kann bis Ende März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des

Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Quellensteuer, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Unter gewissen Umständen ist eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Antragsformulare sind bei der erwähnten Steuerverwaltung oder auf fin.be.ch (taxme.ch) erhältlich. Weitere Informationen zur Quellensteuer finden Sie in den Merkblättern auf derselben Website.

☒ **Ich beende mein Arbeitsverhältnis in einem Zeitpunkt, der vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres liegt. Wie hoch ist meine Austrittsleistung?**

In diesem Fall waren Sie bei PUBLICA nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Da nur für diese Risiken Beiträge zu bezahlen waren, wurde kein Altersguthaben erworben. Damit entfällt die Auszahlung einer Austrittsleistung, es sei denn, Sie haben seinerzeit bereits eine Austrittsleistung in PUBLICA eingebracht. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung zuzüglich Zins. Informationen zu den Zinssätzen finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick» > «Zinsen»).

☒ **Werde ich informiert, wenn meine Austrittsleistung überwiesen wurde?**

Ja, nach der Auszahlung erhalten Sie von PUBLICA die definitive Austrittsabrechnung.

☒ **Was sollte ich über die Risikodeckung Tod/Invalidität nach dem Austritt wissen?**

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Sie bei PUBLICA noch während eines Monats nach Ihrem Austritt versichert. Wird vor Ablauf des Monats ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

☒ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei PUBLICA. Angaben finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson»).